

RS Vwgh 1992/6/26 91/17/0129

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.1992

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

LAO Wr 1962 §54 Abs1;

LAO Wr 1962 §7 Abs1;

Rechtssatz

Führt der Geschäftsführer die Getränkestuer nicht ab, sondern verwendet er sie für andere Zwecke, liegt darin kein abgabenrechtlich relevantes Verschulden, weil der Unternehmer nicht eine vom Konsumenten geschuldete Abgabe einbehält, sondern selbst Abgabenschuldner ist (Hinweis E 10.6.1980, 535/80; E 21.5.1992, 88/17/0216)). Eine gegenteilige Auffassung verstößt gegen das Gebot zur Gleichbehandlung aller Gläubiger. Es kann nicht verlangt werden, daß der Abgabengläubiger vor allen übrigen Gläubigern befriedigt wird. Dies könnte jedoch dann der Fall sein, wenn man die Auffassung verträge, mit der "Einhebung" der auf den Konsumenten überwälzten Getränkestuer zusammen mit dem Entgelt seien die Mittel zu deren Entrichtung unter allen Umständen ZUR GÄNZE vorhanden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991170129.X06

Im RIS seit

26.06.1992

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>